



# **Reglement über die Hundehaltung Wenslingen**

**vom 28.11.2008**

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
Ingress	2
1. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1    Geltungsbereich	2
§ 2    Zuständigkeit	2
2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2
§ 3    Überwachung	2
§ 4    Leinenzwang; Zutrittsverbote	2
§ 5    Verunreinigungen	3
3. Organisation	3
§ 6    Registrierung	3
§ 7    Kennzeichnung	3
4. Gebühren	4
§ 8    Gebühren	4
5. Massnahmen und Strafen	4
§ 9    Massnahmen	4
§ 10   Strafen	5
6. Schlussbestimmungen	5
§ 11   Inkrafttreten	5

## **Ingress**

Die Gemeindeversammlung von Wenslingen beschliesst gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Wenslingen.

### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

## **2. Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

### **§ 3 Überwachung**

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.

<sup>2</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.

### **§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote**

<sup>1</sup> Hunde sind an verkehrsreichen Strassen, im Wald, entlang von Waldrändern und Naturschutzgebieten an der Leine zu führen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben, wie z.B. Sportanlagen, Spielplätze, Schulareal, Friedhof, öffentliche Gebäude usw.

<sup>3</sup> Vom Gemeinderat respektive auf Anordnung des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin können weitere Einschränkungen erlassen werden.

## **§ 5 Verunreinigungen**

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten. Es ist verboten Hundekotsäcke liegen zu lassen.

## **3. Organisation**

### **§ 6 Registrierung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

<sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde meldet potenziell gefährliche Hunde der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

<sup>4</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für eine Haftpflichtversicherung gemäss kantonalem Hundegesetz und reichen der Gemeinde unaufgefordert den entsprechenden Nachweis ein.

### **§ 7 Kennzeichnung**

<sup>1</sup> Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Für die Registrierung ist der Gemeinde bei der Anmeldung die Mikrochipnummer anzugeben. Die Gemeinde registriert sämtliche Hunde anhand der Chipnummer.

## 4. Gebühren

### § 8 Gebühren

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den ersten Hund pro Haushalt pro Jahr Fr. 75.—
- b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt und Jahr Fr. 120.—
- c) einmalige Einschreibgebühr Fr. 20.—
- d) Kanzleigegebühr für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern von Nachweisen u.ä. Fr. 50.—
- e) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter: Effektive Kosten.

<sup>2</sup> Es werden keine Gebühren erhoben:

- a) für den ersten Hund auf Nebenhöfen.
- b) für die nach dem Hundegesetz (SGS 342 §8 Ziff. 2) befreiten Hunde, sofern der entsprechende Nachweis erbracht wird.

<sup>3</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

<sup>4</sup> Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen auf Antrag des Hundehaltenden ganz oder teilweise erlassen.

<sup>6</sup> Neben der kantonal geregelten Gebührenbefreiung für die ersten Hunde auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen werden auch alle ersten Hunde auf nicht landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen von der Gebühr befreit.

## 5. Massnahmen und Strafen

### § 9 Massnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

<sup>2</sup> Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

<sup>3</sup> Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

<sup>4</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

## **§ 10 Strafen**

<sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis zu Fr. 1'000.— verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 01. Januar 2009 in Kraft. Dadurch werden alle in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Wenslingen aufgehoben.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Gemeindeverwalterin Stv.:

Alexander Gloor

Tamara Bolliger